

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;

Antrag auf Erteilung einer weiteren (abschließenden) Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neuer Ofenlinie 8 und Brennstoffversorgung;

hier: Bekanntgabe des Entfallens eines Erörterungstermins

Bekanntmachung vom 05.02.2021

Mit Bekanntmachung vom 18.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom gleiche Tage, wurde die Öffentlichkeit über das im Betreff genannte Vorhaben der Märker Zement GmbH informiert. Wie dort näher ausgeführt, hat die Firma Märker im Rahmen des für das Vorhaben durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG eine weitere (abschließende) Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der neuen Ofenlinie 8 und der Brennstoffversorgung beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (ausgenommen die geschäfts- und betriebsgeheimen Angaben zu den Investitionskosten sowie eines Teils der technischen Beschreibung und der Konstruktionspläne), sowie der UVP-Bericht, wurden daraufhin in der Zeit vom 23.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020 im Landratsamt Donau-Ries und bei der Stadt Harburg (Schwaben) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt sowie zusätzlich in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern eingestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, d. h. bis einschließlich 25.01.2021 beim Landratsamt Donau-Ries und der Stadt Harburg (Schwaben) erhoben werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wurde in der Bekanntmachung vom 18.11.2020 vorläufig bestimmt auf den 25.02.2021.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, entfällt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV der Erörterungstermin kraft Gesetzes.

Diese Feststellung wird in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Donauwörth, 05.02.2021
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor